

Petition

Klare Unterscheidung zwischen zugelassenen Nutzhanfsorten nach EU-Liste und Betäubungsmitteln

Der Deutsche Bundestag möge eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) beschließen, dass zugelassene Nutzhanfsorten aus der Liste der Betäubungsmittel ausgeschlossen werden.

Begründung

Seit der Reintegration von Nutzhanf im Jahr 1996 ist der Anbau von Hanfsorten nach dem Katalog der Bundesanstalt für Landwirtschaft auf landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. Zu diesem Zweck müssen Sorte und Menge der Aussaat und Anbaufläche der Bundesanstalt für Landwirtschaft gemeldet werden. Es sind keine besonderen Vorkehrungen gegen möglichen Diebstahl zu treffen. Der geringe THC-Gehalt dieser Pflanzen von weniger als 0,2% THC schließt den möglichen Missbrauch aus.

Die ursprüngliche Idee der Reintegration dieser alten Kulturpflanze bestand darin, das industrielle und wissenschaftliche Potenzial dieser Pflanze zu erschließen. In den letzten Jahren ergaben sich jedoch Probleme durch den Vertrieb von Nutzhanfprodukten, wie zum Beispiel von reinem Hanftée Natur, an den Endkunden. Hier hat das Oberlandesgericht Hamm eine gerichtliche Entscheidung getroffen, die den Vertrieb von diesem Produkt an den Endverbraucher verbietet. Das Gericht ist der Ansicht, dass Pflanzenteile der Gattung Cannabis unabhängig vom THC-Gehalt im Betäubungsmittelgesetz verankert sind. Der Vertrieb dieser Waren an Endkunden, obwohl legal produziert, gilt als Handel mit Suchtstoffen. Der Hanf, der verwendet wird, sollte zu einem Produkt verarbeitet werden, das nicht mehr missbrauchbar ist, wie z.B. Seile, Isoliermaterialien, Kleidung usw.

Es ist daher nicht möglich, reine Nutzhanfprodukte wie z.B. Tee in Deutschland in den Verkehr zu bringen. Solange alle Lebensmittelvorschriften eingehalten werden, macht die Umsetzung dieses Gesetzes keinen Sinn.

Wir begannen 1999 mit der Produktion von Hanfblättern und Hanfblüten für Tee und Lebensmittel. Von da an bis zum Jahr 2014 - also ganze 15 Jahre - wurden wir von der Lebensmittelkontrollbehörde Höxter ohne irgendwelche Beanstandungen überwacht. Aus Gründen der Rechtssicherheit haben wir in Zusammenarbeit mit dieser Behörde Stellungnahmen des Verbraucherschutzministeriums eingeholt, die unsere Produkte ebenfalls uneingeschränkt genehmigt haben.

Ungeachtet dieser von den offiziellen Behörden erteilten Genehmigungen wurden die oben genannten Gerichtsverfahren gegen mich geführt, und ich wurde des illegalen Handels mit Rauschgift für schuldig befunden.

Seit dieser Gerichtsentscheidung ist der Verkauf dieser Produkte an den Endverbraucher verboten. Dies bedeutet, dass legal produzierte Agrarrohstoffe wie Nutzhanfblüten und -blätter als Betäubungsmittel eingestuft werden, obwohl dies in Wirklichkeit nicht der Fall ist.

In vielen Ländern der EU ist der Vertrieb ohne Einschränkung möglich. Dies ist ein Wettbewerbsnachteil für Nutzhanfproduzenten in der EU. Es birgt auch die Gefahr, für etwas strafrechtlich verfolgt zu werden, das zwar gesetzlich nicht verboten ist, aber aus einem Widerspruch innerhalb des Gesetzes resultiert.

Eine klare Unterscheidung zwischen industriellen Nutzhanfsorten und Betäubungsmitteln ist daher unumgänglich!

Stefan Nölker-Wunderwald

Steinheim, den 28.6.18

